

sicht des materiellen Rechtes aufgeben und das formelle Recht verwalten lassen. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß des Richters im Criminalproceß. Er steht hier auf einem sichern Standpunkte; seine einzige Pflicht ist, die Wahrheit zu erforschen und alle gesetzliche Mittel anzuwenden, die ihm dazu nöthig scheinen; er ist ebensowohl Bertheidiger des Ungeschuldigten, als des in seinem Rechte Verletzten und hat des Einen wie des Andern Interesse zu vertreten, und ich glaube nicht, daß es von Nutzen für die Rechtspflege sein könnte, seine freie Thätigkeit durch das Institut der Staatsanwaltschaft zu beschränken und ihn zu nöthigen, dieselbe nur nach dem Antrag des Staatsanwaltes zu modificiren. Soll z. B., wenn das ganze richterliche Collegium überzeugt ist, daß bei einem vorliegenden Verbrechen ein wirklicher Mordversuch zu Grunde liegt, und der Staatsanwalt vielleicht aus Ungeschicklichkeit oder aus andern Rücksichten nicht den Antrag auf Untersuchung des Mordversuchs stellt, sondern nur auf Bestrafung von Thätlichkeiten anträgt, das Richtercollegium gebunden werden, seine Ueberzeugung aufzugeben? Ich kann auf keine Weise dieses als einen Vortheil des Instituts der Staatsanwaltschaft anerkennen. Führt man aber an, daß der Staatsanwalt von dem Einflusse der Regierung unabhängig sei und seine Concurrnz deshalb eine größere Sicherheit gegen Rechtsverletzungen gewähre, so scheint mir dieses sehr zweifelhaft, da er als Staatsbeamter wohl im gleichen Verhältnisse mit den Richtern steht. Um endlich noch den Antrag des geehrten Domherrn Günther zu berühren, jetzt mit Aussetzung der Debatte über das Princip des Gesetzentwurfs die hohe Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf wegen einer neuen Gerichtsverfassung vorzulegen, so bedauere ich, demselben nicht beitreten zu können. Meiner Ansicht nach muß die Gerichtsverfassung nach den Vorschriften über das Verfahren eingerichtet, nicht aber das Verfahren nach der Gerichtsverfassung gemodelt werden und daher die Feststellung der Grundsätze über das Verfahren vorausgehen.

Secretair v. Bieder mann: Fürchten Sie nicht, meine Herren, eine lange Rede von mir zu hören. Nach alledem, was über den vorliegenden Gegenstand geschrieben und gestern und heute gesprochen worden ist, noch etwas Neues und Lehrreiches vorzubringen, dazu halte ich mich keineswegs für befähigt. Ich habe nur das Wort ergriffen, um zu erklären, zu welcher Farbe ich mich bekenne, weil ich nicht weiß, ob das einfache Ja oder Mein, welches ich, je nachdem die Frage gestellt werden wird, auszusprechen haben werde, genügen wird, um das klar zu machen, was meine Wünsche sind, und zweitens, um zu zeigen, daß ich nicht zu stimmen beabsichtige, ohne über das mir klar zu sein, was ich will. Meine Wünsche sind enthalten in dem Antrage der Deputation der zweiten Kammer. Was nun aber die Frage anlangt, wie ich diese Anträge verstehe, so erlaube ich mir nur wenige Worte darüber zu sagen. Mündlichkeit erstlich ist beantragt. Ich halte das Wort nicht für gut gewählt; es ist indessen beliebt worden, und man weiß nun, was darunter verstanden wird. Ich wenigstens verstehe darunter bloß eine solche Einrichtung, wo der Richter, welcher zu erken-

nen hat, der Verhandlung beiwohnt und selbst anzuhören hat, was bei der Untersuchung vorgeht. Warum man durchaus glaubt, daß eine Niederschrift über das Geschehene ausgeschlossen sei, sie möge im Protokoll sein oder stenographisch, kann ich nicht absehen. Man wähle Stenographen hierzu, so wird es kein Bedenken haben, sie werden ein treues Bild der Verhandlung wiedergeben; oder will man Protokolle, so räume man der Verhandlung etwas mehr Zeit ein. Hat man aber das, so kann es keine Schwierigkeiten haben, das Urtheil mit Entscheidungsgründen zu belegen. Kann man die Entscheidungsgründe in dem Augenblicke, wo das Urtheil gefällt wird, wegen Kürze der Zeit nicht geben, so kann man ja einige Tage Zeit gewähren; das scheint gar nichts zu schaden, und die Behörde, welche das Urtheil in zweiter Instanz zu fällen hat, wird, wenn sie protokollarische oder stenographische Niederschriften erhält, nicht schlimmer daran sein, als jetzt unsere Behörden, die in erster Instanz entscheiden. Unter Dessenlichkeit verstehe auch ich im Wesentlichen nur das, was gestern schon von einigen geehrten Rednern so bezeichnet worden ist, nämlich daß der Ungeschuldigte und der Defensor bei der ganzen Verhandlung zugegen sein dürfen und Anträge in Bezug auf die Modalität des Verfahrens zu stellen berechtigt sind. Ob noch Tribunen für Zuschauer da sind oder nicht, scheint mir von weniger Werth, und wenn man heute gehört hat, daß Verhandlungen vorkommen könnten, welche sich für öffentliche Untersuchung nicht eignen, so hat man schon in andern Staaten der Regierung das Recht eingeräumt, auch Sitzungen im Geheimen stattfinden zu lassen. Was die Staatsanwaltschaft anlangt, so ist gestern geäußert worden, daß man es nicht darauf ankommen lassen könne, ob Klage erhoben werde, sondern es müsse der Staat dafür sorgen, daß über jedes Verbrechen Untersuchung geführt werde. Ich erkenne nun aber in der Staatsanwaltschaft nichts weiter, als die Theilung des jetzigen Officii des Richters. Der Staatsanwalt hat zu bestimmen, es werde Untersuchung geführt, und der Richter soll sie führen. Das hat gewiß sein Gutes; denn, meine Herren, wenn Jemand eine Untersuchung beginnt, so fügt er dem Ungeschuldigten ein Uebel zu, und er kommt in Verantwortung und Vertretung, wenn er es ohne hinreichenden Grund gethan hat; dafür haben wir ja z. B. die Sachsenbuße. Es muß also der geheime Wunsch des Richters immer vorhanden sein, daß er nicht dastehe, als Einer, der unvorsichtigerweise eine Untersuchung begonnen hat; ob das aber nicht Einfluß auf sein Verfahren hat, selbst ohne daß er sich dessen bewußt ist, lasse ich dahin gestellt. Uebrigens werde ich für den Antrag des Herrn Ordinarius D. Günther stimmen, weil er einer künftigen Abstimmung über das Princip nicht entgegentritt.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde nun den Graf Einsiedel fragen, ob derselbe jetzt das Wort nehmen wolle.

Graf Einsiedel: Auch ich erlaube mir, nur in drei Worten meine selbstständige, nicht mitlaufende Meinung abzugeben. Ich habe für den Antrag des Domherrn D. Günther gestimmt, und kann nicht anders, als denselben aus allen Kräften unter-